



Nach der Scheidung: Zuwendungen der Schwiegereltern

Haben Schwiegereltern für deren Zuwendungen an die Ehepartner einen Anspruch auf Rückforderung?

Mit dieser Frage hat sich das Oberlandesgericht Karlsruhe befasst (OLG Karlsruhe, AZ 5 UF 48/23, Beschluss vom 4. Dezember 2023). Im vorliegenden Fall hatten die Schwiegereltern eine Zuwendung an deren Kind und dessen Ehepartner während der Ehe gemacht. Diese Zuwendung haben sie allerdings nach der Scheidung zurückgefordert.

In einem Urteil aus dem Jahr 2019 hatte der BGH entschieden, dass Schwiegereltern ihre finanziellen Zuwendungen an die Eheleute grundsätzlich nicht zurückfordern können. Dies mit der Begründung, dass solche Zuwendungen grundsätzlich als unentgeltliche Zuwendungen ohne Rückforderungsklausel anzusehen sind. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat jedoch in seiner aktuellen Entscheidung eine andere Auffassung vertreten und anerkannt, dass es in bestimmten Fällen ge-



Trennung und Unterstützung durch die Schwiegereltern: Finanzielle Zuwendungen während der Ehe können im Scheidungsfall zu Streit führen.

Foto: imago/Zoonar

rechtfertigt sein könnte eine Zuwendung teilweise zurückzufordern. Dies insbesondere weil die Schwiegereltern meistens eine langfristige Unterstützung und Stabilisierung der Ehe mit einer Zuwendung wünschen. Mit einer Scheidung könne somit ein Wegfall der Geschäftsgrundlage unter Um-

ständen begründet werden und damit ein Rückforderungsanspruch bestehen. Dies hängt jedoch immer vom individuellen Fall ab.

Im vorliegenden Fall wurden unter anderem die Art und Höhe der Zuwendung, die Verhältnisse der Beteiligten als auch die Umstände

der Scheidung berücksichtigt. Die Richter kamen zum Schluss, dass im konkreten Fall eine Rückforderung der Zuwendung angemessen sei, weil diese maßgeblich zur Unterstützung der Ehe und des gemeinsamen Haushalts gedacht war. Diese Grundlage sei allerdings durch die Scheidung entfallen.

Fazit: Dieser Beschluss zeigt, dass die Gerichte zukünftig genauer prüfen könnten, unter welchen Bedingungen solche Zuwendungen gemacht wurden und ob eine Rückforderung je nach Einzelfall gegebenenfalls möglich wäre.

Alle Beteiligten sollten sich daher rechtlich beraten lassen,

vor allem bei finanziellen Zuwendungen, um spätere langwierige Streitige Auseinandersetzungen schon im Voraus zu vermeiden.

Weitere Informationen: Katharina Karetsov, Fachanwältin für Familienrecht, Maltry RechtsanwältInnenPartG mbB

Zusätzliche Rente durch Arbeitgeber

Was es bei der betrieblichen Altersversorgung und vermögenswirksamen Leistungen zu beachten gilt

Viele Deutsche müssen im Ruhestand mit einer knappen Rente auskommen. Einigen droht im schlimmsten Fall sogar Altersarmut. Die private Vorsorge ist daher wichtiger denn je. Was viele nicht wissen: Auch der Arbeitgeber kann beim Aufbau einer Zusatzrente unterstützen. Wie die betriebliche Altersversorgung (bAV) funktioniert und worauf Arbeitnehmer achten sollten, weiß Rene Würdemann, bAV-Experte einer Lebensversicherung. Er erklärt außerdem, was vermögenswirksame Leistungen sind.

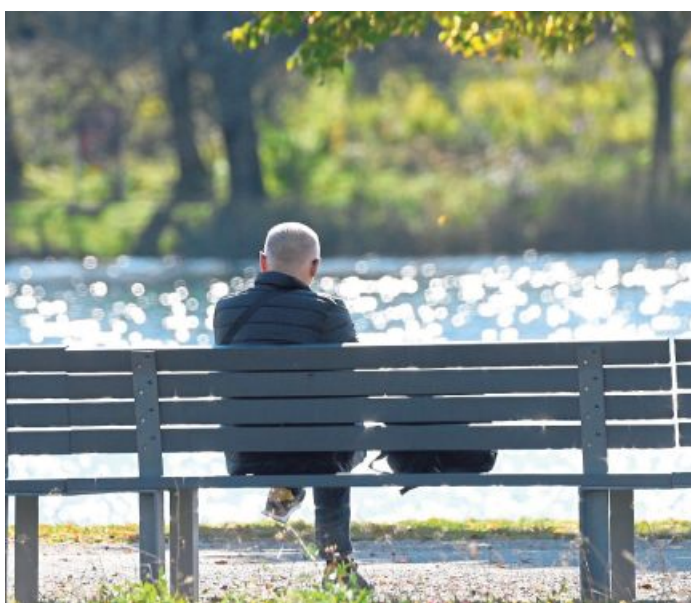
Die meisten Deutschen arbeiten einen Großteil ihres Lebens. Wer dann endlich im verdienten Ruhestand ist, möchte seinen Lebensstandard erhalten. Die gesetzliche Rente allein reicht dafür meist nicht aus. „Dennoch nutzen immer noch wenige die Unterstützungsmöglichkeiten ihres Arbeitgebers wie die betriebliche Altersversorgung“, erklärt Würdemann. „Der Arbeitgeber übernimmt hierbei die Bei-

tragszahlungen der Betriebsrente. Alternativ können Arbeitnehmer über die sogenannte Entgeltumwandlung einen Teil ihres Bruttogehalts einzahlen.“ Seit 2019 sind Arbeitgeber dann verpflichtet, einen Zuschuss von mindestens 15 Prozent beizusteuern.

„In eine bAV können Arbeitnehmer darüber hinaus weitere Vorsorgemöglichkeiten integrieren, zum Beispiel eine Berufsunfähigkeitsrente oder eine Hinterbliebenenabsicherung“, ergänzt Würdemann.

Für Angestellte, deren Arbeitgeber bisher keine bAV angeboten hat, gibt es gute Nachrichten: Sie haben ein Recht auf Entgeltumwandlung. „Neben dem Vorteil, die spätere Rente aufzustocken, profitieren Arbeitnehmer mit einer Betriebsrente zudem von Steuervorteilen sowie geringeren Sozialabgaben, da die Beiträge direkt von ihrem Bruttogehalt abgehen“, so der Experte. „Der steuerfreie Höchstbeitrag liegt derzeit bei 7248 Euro im Jahr sowie bei 3624 Euro für Sozialabgaben.“ Das entspricht acht Prozent beziehungsweise vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Zwar fallen auf die späteren Auszahlungen Steuern an. Allerdings sind diese meist geringer als im aktiven Erwerbsleben. Zusammen mit dem Ar-



Neben der Betriebsrente sind vermögenswirksame Leistungen ein wichtiger Baustein zur finanziellen Absicherung im Alter.

Foto: Imago/Sven Simon

beitgeberzuschuss ist die Entgeltumwandlung daher eine sinnvolle Vorsorgeform. Würdemann empfiehlt deshalb, unbedingt beim Chef nach einer bAV zu fragen.

Jüngere Menschen können es sich kaum vorstellen, ihr Leben lang beim gleichen Arbeitgeber zu bleiben. Doch was passiert bei einem Jobwechsel mit der Betriebsrente? „Arbeitnehmer müssen sich keine Sorgen machen“, erklärt der bAV-Experte. „Die bisher angesparte Zusatzrente ist ihnen sicher. Generell ist es möglich, den bestehenden Vertrag bei Einzahlungen in eine Direktversicherung mitzunehmen – der neue Arbeitgeber muss dem jedoch zustimmen.“ Lehnt dieser ab, können Arbeitnehmer den Vertrag entweder ruhen lassen, die Beiträge selbst von ihrem Nettogehalt einzahlen – dann allerdings ohne Steuervorteile – oder die bisherige bAV auf einen Vertrag beim neuen Arbeitgeber übertragen. „Es existieren demnach viele Möglichkeiten, um dauerhafte Einzahlungen in die bAV-Verträge zu gewährleisten“, ergänzt Würdemann. Wirtschaftliche Krisen können auch die größten Konzerne

in finanzielle Notlagen bringen. Geht der Arbeitgeber insolvent, stellt das die meisten Mitarbeiter vor große finanzielle Herausforderungen. „Muss der Arbeitgeber Insolvenz anmelden, ist die Betriebsrente in jedem Fall sicher“, erklärt der bAV-Experte. „Entweder übernimmt der sogenannte Pensionsversicherungsverein oder das Versicherungsunternehmen dann die Rentenzahlungen im Ruhestand.“

Neben der bAV haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, mit „vermögenswirksamen Leistungen“ (VL) für den Ruhestand zu sparen. „Dabei zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss direkt in die vom Arbeitnehmer gewählte Anlageform und unterstützt damit beim Vermögensaufbau“, sagt Würdemann. „Die Zuschüsse können etwa in einen Bausparplan, Bausparvertrag oder Fondssparplan fließen. Diese Leistung ist allerdings freiwillig.“ Arbeitnehmer, die unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen, erhalten außerdem eine Förderung vom Staat. Übrigens: Es besteht auch die Möglichkeit, die Zuschüsse der VL für die bAV zu nutzen. (PM)



Ruhestandsplanung: Eine betriebliche Altersversorgung kann helfen, finanzielle Engpässe im Alter zu vermeiden. Foto: Imago/Guido Schiefer

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt

**Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht**

**82205 Gilching • Römerstraße 27
Telefon 08105 / 77813 • Telefax 08105 / 377577
www.ra-drs.com • ts@ra-drs.com**

ANZEIGE

Gerade in schwierigen Zeiten ist es wichtig, bestmögliche Vorsorge durch eine individuelle Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht zu treffen. Ein professionell errichtetes Testament ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung und kann helfen, Erbschaftssteuer zu sparen.

Idealerweise sollten die einzelnen Verfügungen aufeinander abgestimmt sein. So kann im Erbfall der Nachlass schneller und kostengünstiger abgewickelt werden. Gerne biete ich auch telefonische Beratungen, Hausbesuche und Besprechungen über digitale Medien an.

ANDREA DUCKA

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Familien-
und Erbrecht

Adalbertstr. 102
80799 München
Tel. 089/39 29 89 01
info@kanzlei-ducka.de

MALTRY

RechtsanwältInnen
PartG mbB

ERBEN
FIRMENNACHFOLGE **NOTFALL**
VORSORGE **KRANKHEIT**
VOLLMACHT
TESTAMENT
SCHEIDUNG
RUHESTAND
ALTER **VERFÜGUNGEN**

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G • (U2 Hohenzollernplatz) • 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 • Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com • www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984